

Satzung

Stand: 25.09.2003

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Chor der Medizinischen Hochschule Hannover“. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung heißt der Verein „Chor der Medizinischen Hochschule Hannover e. V.“
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Chormusik, insbesondere durch die Förderung des Chores der Medizinischen Hochschule Hannover.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der natürlichen und juristischen Vereinsmitglieder begrenzen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen bzw. Juristischen Person oder mit dem Tod des Mitgliedes.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich; eine dreimonatige Frist ist einzuhalten. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Einzelheiten legt die Mitgliederversammlung fest.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten legt die Mitgliederversammlung fest.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - mind. 2 Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsbe-rechtigt.

- (3) Die künstlerische Leitung wird zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Der Vorstand ist be-schlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Geschäftsführung des Vereins
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, eine Haushaltsordnung und andere Richtlinien geben.

§10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur die natürlichen Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur regulären Neuwahl einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund, z. Bsp. wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit einer Mehrheit von 2/3 aller aktiven Mitglieder beschließen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Mitgliedsausschluss
 - Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Einzelheiten legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Austrittsordnung, eine Kassenprüfungsordnung und andere Richtlinien zur Vereinsarbeit geben.
- (7) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des Protokollführers zu bestätigen ist.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Einzelheiten legt die Mitgliederversammlung fest.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Einzelheiten legt die Mitgliederversammlung fest. Die Zustimmung des Finanzamtes ist erforderlich